



Inhalt:

- 131 Übungen der Bundeswehr
- 132 Gemeindegebietsänderung zwischen der Gemeinde Großmehring und dem Markt Kösching im Bereich des Interparks
- 133 Vollzug der Gemeindeordnung (GO);
Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Oberdolling (Kindergartensatzung) vom 23.10.2006
- 134 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Oberdolling vom 23.10.2006
- 135 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Sparkasse Eichstätt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

131 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 24.07.2007 bis 25.07.2007 im Raum Pondorf eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

132 Gemeindegebietsänderung zwischen der Gemeinde Großmehring und dem Markt Kösching im Bereich des Interparks

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – FN BayRS 2020-1-1-I – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975); erlässt das Landratsamt Eichstätt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus dem Markt Kösching wird im Bereich des Interparkgeländes das südlich der Max-Planck-Straße als Bestandteil eines Verkehrskreisels vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 4089/61, Gemarkung Kösching, mit einer Fläche von 1.110 m² ausgegliedert und in die Gemeinde Großmehring eingegliedert.

§ 2

In dem umgegliederten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. August 2007 in Kraft.

Ingolstadt, 13.07.2007
Landratsamt Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt
gez. Mittermüller, Regierungsdirektor

Bekanntmachungen anderer Behörden

Gemeinde Oberdolling

133 Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Oberdolling (Kindergartensatzung) vom 23.10.2006

Der Gemeinderat Oberdolling hat in seiner Sitzung vom 27.06.2007 den Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Oberdolling (Kindergartensatzung) beschlossen.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Zi.Nr. 3.2 sowie in der Gemeindkanzlei Oberdolling, Hauptstr. 1, 85129 Oberdolling, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf.

Oberdolling, den 09.07.2007
Gemeinde Oberdolling
gez. Lohr, 1. Bürgermeister

134 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Oberdolling vom 23.10.2006

Der Gemeinderat Oberdolling hat in seiner Sitzung vom 27.06.2007 den Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Oberdolling (Kindergartengebührensatzung) beschlossen.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Zi.Nr. 3.2 sowie in der Gemeindkanzlei Oberdolling, Hauptstr. 1, 85129 Oberdolling, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf.

Oberdolling, den 09.07.2007
Gemeinde Oberdolling
gez. Lohr, 1. Bürgermeister

Sparkasse Eichstätt**135 Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzu-melden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so

wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: _____ Sparbuchnummer:

Hackenberg Willi 10474633, 10335073, 10534378, 1428689

Eichstätt, 09.07.2007

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt

H o l l w e c k S c h l a m p